



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 24. Oktober 2005

STAATSANZEIGER

NR. 39 / SEITE 1451

7489.

Teilgrundordnung

über die Vergabe von Leistungsbezügen
sowie Forschungs- und Lehrzulagen
Vom 28. September 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, sowie des § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5, § 8 Abs. 2 Satz 1 und des § 9 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364) hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Universität Trier am 12. Mai 2005 die folgende Teilgrundordnung beschlossen. Diese Teilgrundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 6. September 2005, Az: 1533/R 15225 - 52 305/44, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Teilgrundordnung gilt für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Funktions-Leistungsbezüge

Ergänzend zu § 5 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie

Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juni 2004 (HochSchLeistBezügeVO) erhalten Funktions-Leistungsbezüge als festen monatlichen Betrag

1. die Dekaninnen und Dekane in Höhe von 8 von Hundert der Besoldungsgruppe W 3,
2. die Frauenbeauftragte der Universität in Höhe von 5 von Hundert der Besoldungsgruppe W3.

§ 3

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

Aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Universität Trier zu gewinnen oder die Abwanderung aus der Universität zu verhindern. Über die Aufnahme der Verhandlungen sowie über Gewährung, Höhe, Befristung und ggf. Ruhegehaltsfähigkeit der Bezüge entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf begründeten Vorschlag der Dekanin oder des Dekans des betroffenen Fachbereichs. Dabei sollen seit der letzten Gewährung von Leistungsbezügen mindestens drei Jahre vergangen sein.

§ 4

Besondere Leistungsbezüge

(1) Professorinnen und Professoren können auf eigenen Antrag oder auf Antrag der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans Leistungsbezüge für besondere Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt

liegen und die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung besonderer Leistungsbezüge wird dadurch nicht begründet.

(2) Der Antrag kann jährlich bis zum 31. Mai an die Präsidentin oder den Präsidenten gestellt werden; er ist auf dem Dienstweg einzureichen und schriftlich zu begründen. Bei Selbstantrag hat die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan begründet Stellung zu nehmen. Danach ist der Antrag dem Hochschulrat zuzuleiten, welcher der Präsidentin oder dem Präsidenten einen begründeten Entscheidungsvorschlag unterbreitet.

(3) Für die Bemessung der besonderen Leistungen können insbesondere nachstehend alphabetisch aufgeführte Kriterien herangezogen werden:

1. Im Bereich der Forschung:

- a) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen (Sonderforschungsgebiete, Graduiertenkollegs, Forschergruppen),
- b) Auszeichnungen für herausragende Forschungsleistungen,
- c) Einwerbung von Drittmitteln,
- d) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Betreuung von Habilitandinnen und Habilitanden,
- e) Gutachtertätigkeit für Einrichtungen der Wissenschaftsförderung (Deutsche Forschungsgemeinschaft etc.),
- f) Herausgeber- und Gutachtertätigkeit für wissenschaftliche Fachzeitschriften,
- g) internationales Engagement in Wissenschaft und Forschung,
- h) Organisation von wissenschaftlichen Fachtagungen oder Ausstellungen,
- i) Patente,
- j) Publikationen und Vorträge,

2. Im Bereich der Lehre:

- a) Auszeichnungen für herausragende Lehrleistungen,
- b) Engagement bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie im internationalen Austausch,

- c) hochschulexterne Kooperationen,
- d) Lehrleistungen, welche die Deputatsverpflichtungen deutlich überschreiten,
- e) überdurchschnittliche Lehr-, Betreuungs- und Prüfungsleistungen,
- f) wesentliche Beiträge zur Studienreform, Entwicklung innovativer Studiengänge.

3. Sonstige besondere herausragende Leistungen:

- a) Beteiligung an Projekten für Schülerinnen und Schüler und zur Nachwuchswerbung,
- b) Beteiligung an der Alumni-Arbeit,
- c) Beteiligung am Wissenstransfer (z.B. Mitarbeit in herausgehobenen Gremien, wie Max-Planck Gesellschaften etc. sowie ehrenamtliche Tätigkeit als Sachverständiger),
- d) Förderung der Gleichstellung,
- e) Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung,
- f) Förderung der Einbindung der Universität in die Region,
- g) Mitarbeit in Stipendienorganisationen,
- h) Mitteleinwerbung,
- i) verantwortliche Ämter in wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Forschungsförderungsgesellschaften.

§ 5

Höhe und Umfang der Leistungsbezüge

(1) Von den für die Gewährung von Leistungsbezügen zur Verfügung stehenden Mitteln werden zunächst die für die Funktionsleistungsbezüge erforderlichen Beträge (§ 2) abgezogen. Von der verbleibenden Summe sollen mindestens 50, maximal 70 vom Hundert für Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge (§ 3) und mindestens 30, maximal 50 vom Hundert für besondere Leistungsbezüge (§ 4) eingesetzt werden. In diesem Rahmen legt die Präsidentin oder der Präsident jährlich unter Berücksichtigung des Profils und der Entwicklungsziele der Universität nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 7 Abs. 2 der HochSchLeistBezügeVO den auf die Leistungsbezüge nach § 3 und § 4 entfallenden prozentualen Anteil fest.

(2) Die Bemessung der Leistungsbezüge nach § 4 erfolgt in zehn Leistungsstufen in Höhe

von jeweils 150 EUR pro Monat. Die Zuordnung zu einer Stufe erfolgt jeweils nach dem Grad der erbrachten besonderen Leistung. Darüber hinaus können die Leistungsbezüge ohne Begrenzung frei verhandelt werden. (3) Besondere Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlung gewährt werden. Bei der Berechnung von Einmalzahlungen ist das System der Leistungsstufen angemessen zu berücksichtigen. Eine monatliche Vergabe erfolgt in der Regel befristet für einen Zeitraum von drei Jahren.

§ 6

Forschungs- und Lehrzulage aus Drittmitteln

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 HochSchLeist-BezügeVO Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Besoldungsgruppen W1 bis W3 auf deren Antrag Forschungs- und Lehrzulagen aus Mitteln privater Dritter gewähren. In dem Antrag ist darzutun, dass die Voraussetzungen des § 21 LBesG und des § 8 HochSch LeistBezügeVO erfüllt sind. Ferner ist eine Bescheinigung des Drittmittelgebers vorzulegen, aus der sich die Berechtigung zur Zahlung der Zulage nach Dauer und Höhe ergibt.

(2) Forschungs- und Lehrzulagen aus Mitteln privater Dritter werden nur gewährt, wenn die Abrechnung der Drittmittel über die Universitätskonten abgewickelt wird und entsprechende Zahlungen eingegangen sind.

§ 7

Berichtspflicht

(1) Die Präsidentin oder der Präsident legt dem Senat und dem Hochschulrat jährlich eine geschlechtsspezifische Statistik über die gewährten Leistungsbezüge, differenziert nach Art der Bezüge und Höhe der Beträge, vor (§ 10 Abs. 2 HochSchLeistBezügeVO) und berichtet über die zugehörige fortgeschriebene Finanzplanung.

(2) Der Senat prüft spätestens nach dem dritten Bericht der Präsidentin oder des Präsidenten, ob und gegebenenfalls in welcher Weise diese Teilgrundordnung zu än-

dern ist.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Teilgrundordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 28. September 2005

Der Vorsitzende des Senates
der Universität Trier

Prof. Dr. Peter S c h w e n k m e z g e r